

RS OGH 1993/3/9 4Ob513/93 (4Ob514/93)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1993

Norm

UbG §2

Rechtssatz

Die Gefährdung von Gesundheit oder Leben kann nur bejaht werden, wenn der Schadenseintritt auf Grund objektiver und konkreter Anhaltspunkte wahrscheinlich ist. Das trifft nicht nur dann zu, wenn sich die Gefährdung bereits realisiert hat, sondern auch dann, wenn nach der Lebenserfahrung zu schließen ist, daß krankheitsbedingte Verhaltensweisen zu schweren Gesundheitsschäden führen. Bei einem desorientiert Herumirrenden muß konkret mit Unfällen im Straßenverkehr gerechnet werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 513/93
Entscheidungstext OGH 09.03.1993 4 Ob 513/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0075877

Dokumentnummer

JJR_19930309_OGH0002_0040OB00513_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at